

Gesellschaftsvertrag

der Stromgemeinschaft im Kleingärtnerverein Ratswiese e.V.

§ 1 Stromgesellschaft

- (1) Die Strombezieher im Bereich des Kleingärtnervereins Ratswiese e.V., "Kolonie Ratswiese", Hannover, schließen sich zur "Stromgesellschaft im Kleingärtnerverein Ratswiese e.V." (im folgenden StG genannt) zusammen, um den Bezug von Strom gemeinschaftlich zu regeln. Bei der StG handelt es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 705 ff BGB.
- (2) Dieser Gesellschaftsvertrag regelt Rechte und Pflichten der Gesellschafter im Innen- und Außenverhältnis. Er enthält die Regelungen und Bedingungen für den Strombezug und die Abrechnung.

§ 2 Zentrale Stromversorgung

- (1) Die StG betreibt auf dem Gebiet des Vereins eine Stromverteileranlage.
- (2) Die Stromverteileranlage, bestehend aus den Zentralanschlüssen, dem unterirdisch geführten Kabelnetz, den Verteilern und Zähleranlagen, gehört wirtschaftlich den Gesellschaftern zu gleichen Teilen.

§ 3 Verhältnis zwischen der StG und dem Verein

Das Rechtsverhältnis zwischen der StG und dem Verein wird in einem separaten Treuhandvertrag geregelt.

§ 4 Gesellschaftsversammlung

- (1) Die Gesellschafter halten jährlich eine ordentliche Gesellschaftsversammlung ab.
- (2) Die Gesellschaftsversammlung wählt zwei Geschäftsführer für die Dauer von zwei Jahren. Bei der erstmaligen Wahl bzw. einer notwendigen Neuwahl von 2 Geschäftsführern wird ein Geschäftsführer nur für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Die Gesellschaftsversammlung wählt außerdem einen Ersatzgeschäftsführer für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
- (4) Außerordentliche Gesellschaftsversammlungen können einberufen werden, wenn diese die Geschäftsführer gemeinschaftlich beschließen oder 10% der Gesellschafter dieses wünschen.
- (5) Die Einladung zu der Gesellschaftsversammlung erfolgt schriftlich mindestens **14** Tage vor dem Versammlungstermin, oder im Verbandsorgan der Kleingärtner im Monat vor dem Versammlungstermin.
- (6) Die Gesellschaftsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesellschafter.
- (7) Die Gesellschaftsversammlung wählt mindestens zwei, höchstens fünf Revisoren zur Überprüfung der Kassenführung und der Kostenplanung der Geschäftsführer für jeweils zwei Jahre.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der StG erfolgt durch beide Geschäftsführer gemeinschaftlich. Bei längerer Verhinderung eines Geschäftsführers wird dieser durch den Ersatzgeschäftsführer (§ 4 Abs. 3) vertreten.
- (2) Sollte eine Führung der Geschäfte nach Absatz 1) nicht mehr möglich sein, wird der Treuhänder gemäß den Regelungen des Treuhandvertrages tätig.

§ 6 Aufgabe der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer haben alle geschäftlichen Angelegenheiten, die mit dem Strombezug, der Herstellung, Unterhaltung, Änderung und Erweiterung der Stromverteileranlage verbunden sind, zu erledigen. Sie haben den Stromverbrauch extern mit dem Energieversorgungsunternehmen (EVU) und intern mit den einzelnen Gesellschaftern abzurechnen.
- (2) Die Geschäftsführer haben die Einnahmen und Ausgaben der StG in einem Jahreskassenbericht auf der jährlichen Gesellschaftsversammlung (§ 4 Abs. 1) nachzuweisen. Die Verbrauchskosten sind getrennt von anderen Kosten zu führen, weil sie als Durchlaufgelder direkt an das EVU weitergeleitet werden.
- (3) Die Geschäftsführer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Unfallverhütungsvorschriften (BGV A3) eingehalten werden. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich von der Übergabestelle durch das EVU bis zur Übergabestelle an / in jeder Laube und schließt die Unterzähler und den Fehlerstromschutzschalter der einzelnen Strombezieher ein.

§ 7 Rücklage, Betriebskosten

- (1) Die StG bildet für Reparaturen, Erneuerungen und technische Überwachungen der Stromverteileranlage eine Rücklage in Höhe von Euro 2500,00 €.
- (2) Für die Betriebskosten, die sich durch die Verwaltung, Versicherung und Wartung der Stromverteileranlagen ergeben, sowie für alle andere Risiken die der Stromverteileranlage zugerechnet werden können, haben die Gesellschafter eine Umlage zu leisten.
- (3) Die Höhe der von jedem Gesellschafter zahlbaren anteiligen Rücklage nach Abs. 1 und die Höhe der Umlage nach Abs. 2 wird von den Geschäftsführern berechnet und zusammen mit der jährlichen Verbrauchskostenabrechnung den Gesellschaftern in Rechnung gestellt.

§ 8 Lieferbedingungen für den Strombezug

- (1) Dem Strombezug liegen neben den Lieferbedingungen des EVU auch die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zugrunde.
- (2) Der Gesellschafter muss Mitglied im KGV Ratswiese e.V. sein.
- (3) Die Stromverteileranlage ist für den gewöhnlichen Strombedarf eines Kleingartens ausgelegt. Der gesamte Anschlusswert der gleichzeitig am Stromnetz betriebenen Geräte darf 3680 Watt pro Garten nicht überschreiten.
- (4) Die Gesellschafter dürfen über den ihnen überlassenen Anschluss nur Strom für ihren Bedarf beziehen.

§ 9 Abrechnung

- (1) Die Verbrauchskosten werden nach Ablauf eines Geschäftsjahres abgerechnet. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.07 eines jeden Jahres. Zu den Verbrauchskosten zählen auch die vom EVU berechneten sonstigen Kosten und Steuern.
- (2) Die Gesellschafter haben Vorauszahlungen für die Verbrauchskosten zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung wird von den Geschäftsführern in Anlehnung an die Verbrauchskosten des abgelaufenen Geschäftsjahres festgelegt.
- (3) Die Gesellschafter erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Verbrauchskosten und den Betrag nach § 7 Abs. 3. Der ausgewiesene Rechnungsbetrag ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt auf das in der Rechnung angegebene Konto der StG zu überweisen. Überzahlungen werden den Gesellschaftern zur Verfügung gestellt (Erstattung oder Verrechnung mit Folgerechnung)

§ 10 Pflichten der Gesellschafter

- (1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Stromverteileranlage sorgfältig zu behandeln, insbesondere die in § 8 Abs. 2 beschriebene Belastungsgrenze zu beachten.
- (2) Festgestellte Schäden an der Stromverteileranlage haben die Gesellschafter unverzüglich einem Geschäftsführer mitzuteilen.

- (3) Die Gesellschafter sind verpflichtet, den Geschäftsführern oder den von diesen beauftragten Personen jederzeit nach vorheriger Anmeldung den Zugang zum Garten und zur Gartenlaube zu gestatten, damit diese die ihnen nach diesem Vertrag obliegenden Aufgaben und Rechte wahrnehmen können.

§ 11 Sperre der Stromzufuhr

- (1) Gesellschaftern, die gegen die Bestimmungen dieses Vertrages grob verstoßen, wird nach einmaliger schriftlicher erfolgloser Abmahnung die Stromzufuhr gesperrt.
- (2) Gesellschaftern, die trotz einmaliger schriftlicher kostenpflichtiger Mahnung, den Rechnungsbetrag nach § 9 Abs. 3 nicht zahlen, wird die Stromzufuhr ebenfalls gesperrt.
- (3) Die jeweiligen Portokosten und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € werden als kostenpflichtiger Betrag für jede Mahnung festgesetzt.
- (4) Ist die Aufrechterhaltung der Sicherheit nur durch eine sofortige Unterbrechung der Stromzufuhr möglich, erfolgt diese unverzüglich und ohne Vorankündigung.

§ 12 Haftung der StG

Die StG haftet für unmittelbare Schäden durch die Stromverteileranlage nach den Bestimmungen des BGB, für mittelbare Schäden, z.B. Schäden durch Stromunterbrechungen, haftet die StG nicht.

§ 13 Haftung einzelner Gesellschafter

Für Schäden, die durch einen einzelnen Gesellschafter schuldhaft verursacht werden, haftet dieser nach den Bestimmungen des BGB.

§ 14 Haftung der Geschäftsführer

Die Haftung der Geschäftsführer gegenüber der StG ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Kündigung durch Gesellschafter, Tod eines Gesellschafters

- (1) Die Gesellschafter können der Gesellschaft zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung muss am 30.09. des Jahres, zu dessen Ende sie wirksam werden soll, einem der Geschäftsführer schriftlich zugegangen sein. Mit Ablauf der Gesellschaftereigenschaft wird die Stromzufuhr eingestellt.
- (2) Jedem Gesellschafter wird für den Fall der Aufgabe seines Kleingartens ein außerordentliches Kündigungsrecht zu dem Zeitpunkt eingeräumt, zu dem Nachpächter Gesellschafter dieser StG wird.
- (3) Durch die Kündigung oder den Tod eines oder mehrerer Gesellschafter wird die StG nicht aufgelöst, sondern besteht im Übrigen mit den verbleibenden Gesellschaftern fort.

§ 16 Neuaufnahme von Gesellschaftern

- (1) Neue Gesellschafter können in die Gesellschaft aufgenommen werden, wenn sie den Gesellschaftsvertrag durch Unterschrift anerkennen.
- (2) Jeder neue Gesellschafter, der als Nachfolgpächter eines Kleingartens einen bestehenden Stromanschluss übernimmt, erstattet dem Vorpächter oder im Todesfall dessen Erben für dessen wirtschaftlichen Anteil an der Stromverteileranlage einen pauschalen Betrag von derzeit Euro 587,00. Ein Anspruch auf Verzinsung besteht nicht. Der Vorpächter oder dessen Erben haben den sich hieraus ableitenden Anspruch ausschließlich gegen den neuen Gesellschafter und nicht gegen die StG.
- (3) Bei Übergabe eines Gartens im Laufe des Abrechnungsjahres wird eine Endabrechnung nach den Grundlagen der letzten Abrechnung vorgenommen und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von Euro 10,00 erhoben.

§ 17 Auflösung der StG

Bei Auflösung der Gesellschaft haben die einzelnen Gesellschafter keinen Anspruch auf einzelne Bestandteile der Stromverteileranlage. Sollte eine Verwertung der Anlage möglich sein, so wird der erzielte Erlös ebenso wie die nicht verbrauchten Rücklagen anteilig an die Gesellschafter ausgezahlt.

§ 18 Salvatorische Klauseln

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des BGB.
- (2) Sollte eine der in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen bei Vertragsabschluss durch eine andere Rechtsvorschrift unwirksam sein oder während der Bestandszeit rechtsunwirksam werden, so bleibt der Vertrag in seinen übrigen Punkten wirksam. Die rechtsunwirksame Bestimmung wird, sofern dieses erforderlich ist, mit Gesellschafterbeschluss durch eine neue, der Sach- und Rechtslage angemessenen Bestimmung ersetzt.

Zählerstand bei Übergabe

Hannover, den

Geschäftsführer

Geschäftsführer

Gesellschafter

Gartennummer

§ 16 (2) Anteil von 587,00 € bezahlt

§ 9 (2) Verbrauchskosten Vorauszahlung von 50,00 € bezahlt

Geschäftsführer

Geschäftsführer